

Ergänzung der Bebauungsvorschriften

Nutzungsbeschränkung im GI

Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind im Gewerbe- und Industriegebiet Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zugelassen.

Ausnahmen:

Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbaren räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als insgesamt 200 qm Verkaufs- und Ausstellungsflächen haben.

Ergänzung lt. Stadtratsbeschuß vom 28.01.1988:

Diese Begrenzung wird aus der untergeordneten Bedeutung der Verkaufsfläche abgeleitet.

Weitere Ausnahmen:

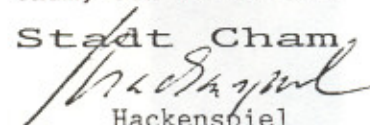
Gartencenter, Baumärkte und Kfz.-Zubehörhandel, wenn nachgewiesen wird, daß diese keine städtebaulichen und regional sowie landesplanerischen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO haben.

Der auf dem Grundstück Flst.Nr. 2582/1 (Fa. Flach) bestehende Möbelhandel sowie der auf dem Grundstück Flst.Nr. 2595 bestehende Rekord-Schuh-Betrieb genießen Bestandsschutz und werden von der Beschränkung ausgenommen.

Begründung: siehe Stadtratsbeschuß v. 12.11.1987 Nr. 343.

Cham, den 05.02.1988

Stadt Cham



Hackenspiel

1. Bürgermeister

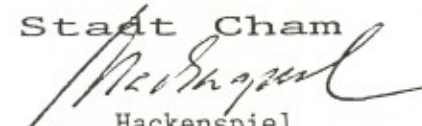
Änderung aufgrund Stadtratsbeschuß vom 25.02.1988

Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind im Planungsbereich Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zugelassen.

Der auf dem Grundstück Flst.Nr. 2582/1 (Fa. Flach) bestehende Möbelhandel sowie der auf dem Grundstück Flst.Nr. 2595 bestehende Rekord-Schuh-Betrieb genießen Bestandsschutz und werden von der Beschränkung ausgenommen.

Cham, den 26.02.1988

Stadt Cham



Hackenspiel

1. Bürgermeister

Änderungsbeschuß vom 12.11.1987
Billigungsbeschuß vom 25.02.1988
Auslegung vom 14.03 - 14.04.1988
Satzungsbeschuß vom 23.06.1988
Schreiben d. Landratsamtes vom
Rechtskräftig seit

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches;
Änderung des Bebauungsplanes " Janahof-West "

- 1.) Der Stadtrat Cham hat am 23.06.1988 für das Gebiet " Janahof-West " eine Änderung der Vorschriften des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.
- 2.) Diese Bebauungsplanänderung ist mit Schreiben vom 27.06.1988 Az. III-610/2 gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Landratsamt Cham angezeigt worden.
Mit Schreiben vom 05.08.1988 Az. 50-610-B.Nr. 4.5.2.1 hat das Landratsamt Cham erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
- 3.) Die angezeigte Bebauungsplanänderung liegt einschließlich Begründung auf Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt Cham, Further Straße 6 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.
- 4.) Die Bebauungsplanänderung tritt gemäß § 12 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
- 5.) Eine Verletzung der in § 214 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 Nr.1 u. 2 BauGB).
- 6.) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Cham, den 16. August 1988
Stadt Cham
i.V.



Fenk
2. Bürgermeister

Amtstafel Rathaus

angeschlagen am 18.08.1988

abgenommen am 24.8.88